

Potsdam, den 15. Oktober 2021

1                   **Zur Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung**  
2                   ***Positionspapier des Deutschen Sozialgerichtstages e.V. (DSGT)***

3  
4 Die Alterssicherung der abhängig Beschäftigten stützt sich maßgeblich auf die gesetzliche  
5 Rentenversicherung (DRV). Die Bedeutung der gesetzlichen Rentenversicherung ist dabei  
6 gesellschaftlich und ökonomisch kaum zu überschätzen: Versichert sind rund 56,7 Millionen  
7 Menschen, die noch keine Rente beziehen, und rund 21,2 Millionen Rentnerinnen und Rentner.  
8 In 2020 lagen die Ausgaben bei 330 Mrd. Euro, davon 313,5 Mrd. Euro für Renten inkl. des  
9 Beitrags zur Krankenversicherung. Die Ausgaben für Altersrenten betragen 244,3 Mrd. Euro,  
10 die für Hinterbliebenenrenten 48,1 Mrd. Euro und die Renten wegen Erwerbsminderung 21,1  
11 Mrd. Euro.

12 Die Rentenversicherung ist zentraler Bestandteil des deutschen Sozialstaats. Sie wird  
13 kontinuierlich an sich ändernde wirtschaftliche Verhältnisse, sozialpolitische Realitäten und  
14 verteilungspolitische Vorstellungen angepasst und spiegelt die gesellschaftlichen und  
15 politischen Wertvorstellungen wider. Änderungen setzen stets am bestehenden System an,  
16 finden meist schrittweise statt und wirken über Jahrzehnte nach.

17 Eine rentenpolitisch aktive Wahlperiode geht zu Ende, in der zahlreiche neue Regelungen und  
18 Regelungsänderungen beschlossen wurden. Zu nennen sind unter anderem eine höhere  
19 Erwerbsminderungsrente, höhere Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder, die  
20 Grundrente oder die sogenannte doppelte Haltelinie, in der das Rentenniveau bis 2025 auf  
21 mindestens 48 Prozent und der Beitragssatz auf höchstens 20 Prozent festgelegt sind.

22 Auch für die kommende Wahlperiode sind Veränderungen zu erwarten: Einerseits wegen der  
23 zu erwartenden Verschiebungen im Verhältnis der Beitragszahlerinnen und -zahler zu den  
24 Rentnerinnen und Rentnern und den sich daraus ergebenden Verteilungsfragen. In diesen  
25 Kontext gehören Fragen des Rentenniveaus, des Renteneintrittsalters, des Beitragssatzes oder  
26 des Bundeszuschusses. Andererseits stehen unterschiedliche Regelungen und einzelne Aspekte  
27 in der Kritik. Hier stellen sich Fragen im Kontext der Umstellung auf die nachgelagerte  
28 Besteuerung, der Verbesserungen für bereits bestehende Renten wegen Erwerbsminderung, der

29 Ausgestaltung des Flexirentengesetzes<sup>1</sup>, der Altersvorsorgepflicht der Selbstständige oder einer  
30 Erwerbstätigenversicherung.

31 Der DSGT beleuchtet im Rahmen dieser breiten sozial-, wirtschafts- und  
32 gesellschaftspolitischen Debatte einzelne Aspekte näher und versucht in diesem  
33 Positionspapier, Lösungsansätze aufzuzeigen. Er will das Papier explizit als Anregung und  
34 Diskussionsbeitrag zu den einzelnen Themen verstanden wissen und nicht als Ausdruck einer  
35 vollständig abgeschlossenen Meinungsbildung. Der Blick des DSGT richtet sich insofern auf  
36 die Debatten der kommenden Wahlperiode und die dringend aufzugreifenden und zu  
37 bearbeitenden Fragen. Dabei sind insbesondere die inner- und intragenerationalen  
38 Verteilungswirkungen zu beobachten, vor allem vor dem Hintergrund der sozialen und  
39 ökonomischen Nachwirkungen der Corona-Pandemie und der Finanzierung der dafür  
40 notwendigen höheren Finanzierungsbedarfe und größeren Kredite des Bundes, der Länder und  
41 der Sozialversicherungen.

---

<sup>1</sup> Deutscher Bundestag, 2016: Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8.12.2016, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 59: 2838 - 2847

42	<b>Inhalt</b>	
43	Rentendiskussion um Generationengerechtigkeit .....	3
44	Erwerbstätigenversicherung (ETV) – Kreis der Versicherten erweitern .....	5
45	Altersvorsorgepflicht für Selbstständige .....	7
46	Besteuerung von Renten – rechtskonform und praktikabler ausgestalten .....	8
47	Bereits laufende Renten wegen Erwerbsminderung verbessern .....	10
48	Mehr Gestaltungsmöglichkeiten beim Übergang vom Arbeitsleben in die Rente schaffen ....	12
49	Pflegepunkte bei Rentenbezug gewähren.....	14
50	Literatur.....	15

51

## 52 **Rentendiskussion um Generationengerechtigkeit**

53 Die gesetzliche Rentenversicherung generationengerecht aufzustellen ist eine der zentralen  
54 Forderungen aller Bundesparteien. Doch wodurch sich Generationengerechtigkeit auszeichnet  
55 und wie diese zu erreichen ist, wird seit jeher kontrovers diskutiert. So werden unter dem  
56 Deckmantel der Generationengerechtigkeit Forderungen laut, die nichts anderes als eine  
57 Rentenkürzung sowie Ausweitung kapitalmarktorientierter Zusatzrenten bedeuten.

58 In den Corona-Jahren 2020 und 2021 ist dies an der Kritik bei den anstehenden jährlichen  
59 Rentenanpassungen und dem Aussetzen des sogenannten Nachholfaktors besonders deutlich  
60 geworden. So wurde die Rentensteigerung 2020 als unzutraglich mit den  
61 Einkommensbeschränkungen infolge von Corona kritisiert. Vernachlässigt wurde damit der  
62 Tatbestand, dass sich die Renten an der Entwicklung der Bruttolöhne des Vorjahres ausrichten,  
63 mithin des Vor-Corona-Jahres 2019. Für 2021 ist die Grundlage der Rentenanpassung eine  
64 Bruttolohnentwicklung von -2,34 Prozent in den alten und -0,14 Prozent in den neuen  
65 Bundesländern.<sup>2</sup> Damit hätten die Renten rein theoretisch sinken müssen. Dies wird jedoch  
66 durch die Schutzklausel nach § 68a SGB VI verhindert. Der Nachholfaktor würde nun dafür  
67 sorgen, dass diese ausgebliebene Rentenkürzung mit zukünftigen Rentensteigerungen  
68 verrechnet wird. Mit Einführung der doppelten Haltelinie ist dieser Nachholfaktor jedoch bis  
69 30. Juni 2026 ausgesetzt worden (vgl. §255g SGB VI), um das Niveauziel nicht zu  
70 konterkarieren. Daher werden die Rentenanpassungen in den kommenden Jahren nicht um die  
71 nicht umgesetzte Rentenkürzung gemindert werden. Einige sehen hierin eine ungerechtfertigte  
72 Rentensteigerung und damit eine Gefahr für die Finanzierbarkeit des Rentensystems. Aus  
73 dieser Warte heraus würden Rentnerinnen und Rentner durch die Corona-Pandemie profitieren,  
74 was abgesehen von der Debatte um Generationengerechtigkeit ebenfalls völlig unvertretbar ist,

---

<sup>2</sup> Der DSGT will hier ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass die ausgewiesene und für die Rentenanpassung verwendete negative Lohnentwicklung weit überwiegend auf einem statistischen Effekt beruht; die gezahlten Löhne sind gemäß Statistischem Bundesamt im Jahr 2020 im Westen um 0,28 Prozent gesunken und im Osten sogar um 1,3 Prozent gestiegen. Vergleiche hierzu: Johannes Steffen (2021):Rentenanpassung 2021, abgerufen am 22.08.2021 unter <http://portal-sozialpolitik.de/index.php?page=rentenanpassung-2021>.

75 insbesondere da der vermeintliche Lohnrückgang fast vollständig ein statistischer Effekt ist.  
76 Aber auch deshalb, weil auch Rentnerinnen und Rentner Corona-bedingte Mehrbelastungen  
77 hatten, die ihnen nicht erstattet worden sind. Außerdem hat u.a. der Riester-Faktor in der  
78 Vergangenheit zu Kürzungen bei den Renten geführt. Diese bereits realisierten  
79 Anpassungskürzungen wirken fort. Denn sie sind in den aktuellen Rentenwert eingeflossen, so  
80 dass der Ausgangswert für künftige Rentenanpassungen dauerhaft gemindert ist. Genau das  
81 wäre nun auch der Fall, wenn der Nachholfaktor wieder aktiviert werden würde. Die  
82 Rentenanpassungen würden niedriger ausfallen, das Rentenniveau sinken, was sich wiederum  
83 auf die Höhen der Renten der künftigen Generation auswirken wird. Die schrittweise

**Die Herausforderungen der Rentenpolitik bestehen nicht zwischen den Generationen. Wer die Renten aller Generationen bezahlt, ist eine Frage der angemessenen Verteilung des Wohlstands zwischen allen Personen und Gruppen, auch zwischen „arm“ und „reich“.**

84 zunehmende Besteuerung der Renten mindert darüber hinaus die Nettoeinkünfte im Alter  
85 zusätzlich. Der DSGT betont, dass er die grundsätzliche Umstellung auf die nachgelagerte  
86 Besteuerung ausdrücklich nicht in Frage stellt.

87 Hier nun mit fehlender Generationengerechtigkeit zu argumentieren ist daher schlichtweg  
88 falsch und aus Sicht des DSGT kontraproduktiv. Denn letztendlich profitieren kommende  
89 Generationen von einem stabilen und hohen Rentenniveau sowie von guten  
90 Rentenanpassungen. Der DSGT stellt daher fest, dass die Herausforderungen in der  
91 Rentenpolitik nicht zwischen den Generationen liegen, sondern zwischen arm und reich. Es  
92 geht um die Frage, wer bezahlt die Renten aller Generationen. Diese Frage muss entlang der  
93 Armuts- und Reichtumsverteilung beantwortet werden.

94 Eine weitere Frage in Zusammenhang mit dem Thema Generationengerechtigkeit ist, wie junge  
95 Generationen von einer notwendigen Rentenpolitik überzeugt werden können. Wie kann allen  
96 Menschen das Vertrauen in eine gute und auskömmliche gesetzliche Rente zurückgegeben  
97 werden? Der Ausbau kapitalgedeckter Altersversorgung als Ersatz für das vermeintlich „nicht-  
98 finanzierbare“ Umlagesystem der gesetzlichen Rentenversicherung ist dafür ein falscher  
99 Ansatz, zuletzt, weil ein solcher Umbau die jungen Menschen doppelt belastet. Mit dem  
100 Auspielen der Generationen gegeneinander wird das Vertrauen in die gesetzliche Rente weiter  
101 gefährdet. Insbesondere den jüngeren Menschen wird vermittelt, es lohne sich für sie nicht, in  
102 die gesetzliche Rentenversicherung einzuzahlen, da sie im Alter völlig unzureichende oder  
103 keine Leistungen erhalten würden. Die weitere Schlussfolgerung lautet: Beschränkung auf eine

**Das Versorgungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung ist auf das Niveau vor 2001 anzuheben, um den Lebensstandard im Alter und bei Erwerbsminderung wieder maßgeblich abzusichern.**

104 Grundsicherung im Alter; weitere Rentenleistungen müssen durch eine kapitalgedeckte  
105 Altersversorgung finanziert werden.

106 Die negativen Konsequenzen derartiger kapitalorientierter Altersversorgung für die  
107 Versicherten sind seit den Finanzkrisen nach 2008 besonders deutlich. Die umlagefinanzierte  
108 gesetzliche Rentenversicherung hat sich gerade in Krisen- und Nachkrisenzeiten als die  
109 nachhaltigere und stabilere Altersversorgung für breite Bevölkerungsschichten erwiesen.  
110 Deshalb muss die durch Pflichtbeiträge finanzierte gesetzliche Rente wieder auf das Niveau vor  
111 der Absenkung 2001 angehoben werden und damit wieder maßgeblich den Lebensstandard im  
112 Alter absichern. Der DSGT weist darauf hin, dass auch die Art und Weise, wie über die  
113 Rentenpolitik in der Öffentlichkeit diskutiert wird, ein wichtiger Aspekt für eine nachhaltige  
114 und gute Rente ist.

### 115 **Erwerbstätigenversicherung (ETV) – Kreis der Versicherten erweitern**

116 Zur solidarischen Einbeziehung weiterer Erwerbstätiger in die gesetzliche Rentenversicherung  
117 wird seit geraumer Zeit die Erwerbstätigenversicherung diskutiert. Dem liegt grundsätzlich der  
118 Gedanke ausgleichender Absicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in der  
119 Solidargemeinschaft zugrunde. Die Ausweitung des sozialen Schutzes für diejenigen, die  
120 insbesondere aus finanziellen Gründen keine Altersvorsorge haben, steht im Vordergrund. Die  
121 Wahlfreiheit der Selbstständigen in Bezug auf den Zugang zur gesetzlichen  
122 Rentenversicherung führt immer noch dazu, dass dieser oft gerade dann nicht genutzt wird,

**Der Weg zur Erwerbstätigenversicherung muss nun entschlossen beschritten werden. Langfristig sollten alle Formen der Erwerbstätigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung abgesichert sein.**

123 wenn aus finanziellen Gründen keine andere Alterssicherung angestrebt werden kann. Ein  
124 Großteil dieser nicht Versicherten muss im Alter die Grundsicherung in Anspruch nehmen.

125 Das ETV-Konzept soll zudem den digitalen Strukturwandel abmildern. Mit neuen digital  
126 vermittelten Beschäftigungsformen werden Honorartätigkeiten, Kleinst- und  
127 Scheinselbstständigkeit sowie die Auftragserteilung bzw. Anstellung aus dem Ausland  
128 zunehmen. Mit der Zunahme solcher Arbeitsvermittlung wird die Anzahl der nicht für das Alter  
129 abgesicherten Personen zunehmen. Deshalb sieht der DSGT hier dringenden Regelungsbedarf  
130 mit dem Ziel, alle Erwerbstätigen in die DRV einzubeziehen. Die Beschäftigungs- und  
131 Arbeitsbedingungen müssen für den digitalen Strukturwandel so gestaltet werden, dass sie den  
132 Lebensunterhalt im Erwerbsalter sichern können und damit gleichzeitig die eigenständige  
133 Alterssicherung ermöglichen. Die Einbeziehung der in verschiedenen Erwerbsformen Tätigen  
134 in eine ETV ist hierfür die notwendige Voraussetzung. Sehr niedrige Verdienste ermöglichen

**Zumindest für drei oder vier Jahrzehnte hätte eine Erwerbstätigenversicherung positive Finanzwirkung auf die gesetzliche Rentenversicherung. Unabhängig davon und darüber hinaus sollte der Blick darauf gerichtet bleiben, die Zahl der Versicherungspflichtigen und ihrer Einkommen zu erhöhen, um die Beitragsgrundlage zu steigern.**

135 keine grundsicherungsvermeidende Alterssicherung. Zur Orientierung müsste mindestens der  
136 Wert von 0,3 Entgeltpunkten pro Jahr erreicht werden, womit zumindest ein Zugang zur  
137 Grundrente prinzipiell ermöglicht wird.

138 Die ETV in der GRV soll zudem die Einnahmeseite stärken, indem insgesamt mehr Versicherte  
139 in die GRV einbezogen werden. Die Zielgruppe sind hier Gutverdienende wie verbeamtete  
140 Erwerbstätige und Abgeordnete sowie Selbstständige und Angehörige der berufsständischen  
141 Versorgungswerke, die nicht der Gruppe mit zu niedrigen Einkommen angehören. Für eine  
142 modellhafte Beschreibung der ETV bietet dies einen begrüßenswerten Zuwachs an  
143 Finanzierungshintergrund. Die Langfristperspektive lässt jedoch erkennen, dass aus der  
144 Einbeziehung dieses Personenkreises Anwartschaften entstehen, die in späteren Jahren von der  
145 GRV bedient werden müssen. Der positive Finanzierungseffekt wäre demnach zwar  
146 vorübergehend, trüge aber nur für gut drei bis vier Jahrzehnte. Er setzt zudem auf anhaltende  
147 Wirtschaftsentwicklung mit hohen Beitragszahlungen. Die reine Betrachtung der Altersstruktur  
148 ist hier nicht ausreichend. Entsprechend der Rentenanpassungsformel sind andere Parameter  
149 entscheidend. Ein Ziel außerhalb der Einbeziehung weiterer Personengruppen muss es deshalb  
150 bleiben, die Parameter zu verbessern, die den Finanzierungshintergrund der DRV insgesamt  
151 bilden: Die Anzahl der voll sozialversichert Beschäftigten und ihre Gesamt-Lohnsumme, von  
152 denen die Beitragshöhe abhängt.

153 In der ETV-Debatte geht es vor allem um Gerechtigkeitsaspekte, denn die Menschen sind für  
154 das Alter und bei Invalidität heute höchst unterschiedlich abgesichert, je nach Einkommen,  
155 Beruf und Familienstand. Ein Problem besteht in der Beschränkung der DRV auf das abhängige  
156 Beschäftigungsverhältnis. Ein weiteres Problem ist das zu niedrige Einkommen eines großen  
157 Teils der erwerbstätigen Bevölkerung, wodurch die grundsätzlich bestehende Pflicht zur  
158 eigenständigen Altersvorsorge nicht erfüllbar ist, auch dann nicht, wenn abhängige  
159 Beschäftigung vorliegt.

160 Und noch immer bauen viele Frauen keine auskömmliche eigenständige Alterssicherung auf,  
161 obwohl sie inzwischen ganz überwiegend erwerbstätig sind und weiterhin deutlich mehrheitlich  
162 die gesellschaftlich notwendige Sorge- und Hausarbeit erbringen. Damit tragen Frauen gleich  
163 doppelt zum gesellschaftlichen Wohlstand bei. Für sie wird politisch jedoch immer noch eine  
164 von der Ehe abhängige Alterssicherung oder der Weg in die Grundsicherung hingenommen.  
165 Die ETV wäre hier zumindest für Frauen eine Verbesserung, die zu den vorgenannten Gruppen  
166 mit unsteter Beschäftigung oder Auftragslage gehören. Wie immer, so auch hier, kann die DRV  
167 aber nicht für jede Fehlallokation in Wirtschaft und Gesellschaft zum Ausgleich herangezogen  
168 werden. Zusätzlich zu den Überlegungen zur ETV muss deshalb die Segregation der bezahlten  
169 und unbezahlten Arbeit ausgeglichen und unzureichend bezahlte Arbeit überwunden werden.

170 Die ETV thematisiert auch den fehlenden Solidarbeitrag von Gutverdienenden zur  
171 Alterssicherung der breiten Bevölkerung. Neben dem Finanzierungsgrund ist die  
172 unterschiedliche Leistungsfähigkeit das wesentliche Argument zur Einbeziehung bisher nicht  
173 versicherter, eher besserverdienender Personengruppen: Wer mehr verdient, soll die

174 Gemeinschaft entsprechend mitfinanzieren. Die jeweilige Alterssicherung basiert  
175 demgegenüber auf dem Äquivalenzprinzip. Sie spiegelt das eigene Erwerbsleben wider. Die  
176 ETV kritisiert deshalb, dass Gutverdienende der vorgenannten Gruppen keinen Beitrag in das  
177 Solidarsystem einzahlen, sondern ausschließlich in ihren eigenen Alterssicherungssystemen  
178 davon profitieren. Zudem sind in der DRV mit der Beitragsbemessungsgrenze höhere  
179 Einkommen nicht in vollem Umfang einbezogen. Der DSGT würde es begrüßen, wenn diese  
180 Überlegungen zur Debatte über die Variation des Steueranteils zur DRV herangezogen werden.

### 181 **Altersvorsorgepflicht für Selbstständige**

182 Unabhängig von den aktuellen Debatten um eine Erwerbstätigenversicherung sowie um Nutzen  
183 und Machbarkeit einer Verbreiterung des versicherten Personenkreises in der gesetzlichen  
184 Rentenversicherung unter Einbeziehung von Abgeordneten und verbeamteten Beschäftigten ist  
185 eine Altersvorsorgepflicht für Selbstständige nicht nur nach Auffassung des DSGT seit langem  
186 überfällig. Spätestens seitdem die damalige Bundesarbeits- und Sozialministerin von der Leyen  
187 im März 2012 mit einem Eckpunktepapier "für eine Altersvorsorgepflicht für selbstständig tätige  
188 Erwerbspersonen" an die Öffentlichkeit ging, steht das Thema dauerhaft auf der politischen  
189 Agenda (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 21.3.2012: Selbstständige müssen künftig für die Rente  
190 vorsorgen). Heute wird die Notwendigkeit einer solchen Vorsorgepflicht von fast allen  
191 Bundestagsparteien anerkannt, wenn auch die Meinungen über das „Wie“ weiterhin weit  
192 auseinandergehen. Dennoch sind bisher alle Versuche gescheitert, eine solche  
193 Vorsorgeverpflichtung gesetzlich zu verankern. Dieses Schicksal ereilte auch das Vorhaben der  
194 Koalition der 19. Wahlperiode zur Vorsorgepflicht von Selbstständigen (vgl. Koalitionsvertrag  
195 zwischen CDU, CSU und SPD, 19. Legislaturperiode).

196 Damit verlängert sich ein deutscher Sonderweg, denn im europäischen Vergleich ist  
197 festzustellen, dass Selbstständige in fast allen EU-Staaten in die gesetzlichen  
198 Alterssicherungssysteme einbezogen sind. In Deutschland ist nur eine Minderheit der  
199 Selbstständigen in mehrere verschiedene Sicherungssysteme verpflichtend einbezogen, und die  
200 Eigenvorsorge gerade der nicht bereits einbezogenen Selbstständigen ist zumeist unzureichend.  
201 Eine Studie des Institute of Labor Economics (IZA) geht davon aus, dass Ende 2017 nur gut  
202 ein Viertel aller Selbstständigen der Altersvorsorgepflicht einem der gesetzlichen  
203 Sicherungssysteme unterlag (vgl. Bonin/Krause-Pilatus/Rinne 2020, 46f). Gleichzeitig kann  
204 nicht davon ausgegangen werden, dass der nicht pflichtversicherte Teil der Selbstständigen in  
205 bedarfsdeckendem Maße private Vorsorge betreibt – zumal private Vorsorge regelmäßig  
206 pfändbar und damit nicht insolvenzsicher ist. Nach einer Analyse des DIW verfügen gerade  
207 einmal 17% aller Haushalte, in denen Selbstständige leben, über ein frei verfügbares Geld-,  
208 Aktien-, Anleihen- oder Investmentfondvermögen von mehr als 100.000 Euro (vgl. Brenke  
209 2016). Diese zunächst stattlich wirkende Summe ist für eine auskömmliche Altersvorsorge bei  
210 Weitem nicht ausreichend. So muss man sich vor Augen halten, dass - ohne Berücksichtigung  
211 von Zins und Inflation - ein Kapitalstock von 216.000 Euro notwendig ist, um in der Zeit  
212 zwischen Vollendung des 67. und 85. Lebensjahres monatlich (nur) 1.000 Euro zur Verfügung

213 zu haben. Selbst unter Berücksichtigung des Immobilienvermögens wird diese Marke von 60 %  
214 der Haushalte mit Selbstständigen nicht erreicht. Zudem sind viele Selbstständige im Alter  
215 privat krankenversichert, so dass der Beitrag unabhängig vom niedrigen Einkommen erhoben  
216 wird. Private Versorgungseinrichtungen beteiligen sich anders als die gesetzliche  
217 Rentenversicherung dabei nicht an den Beiträgen. So können im Basistarif zur Zeit bis zu rund  
218 770 Euro im Monat zzgl. weiterer rund 150 Euro für die Pflegeversicherung fällig werden. In  
219 der gesetzlichen Krankenkasse wird bei freiwillig Versicherten ein Mindestbeitrag von rund  
220 160 Euro erhoben, zuzüglich rund 30 Euro für die Pflegeversicherung.

221 Dass die Alterssicherung vieler Selbstständiger tatsächlich nicht ausreichend ist, zeigt sich  
222 schon heute an der Inanspruchnahme von Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII. So liegt  
223 der Anteil zuletzt selbstständig Gewesener unter den Über-65-jährigen mit  
224 Grundsicherungsbezug bei 17 %, während ihr Anteil unter den Personen dieser Altersgruppe  
225 ohne Grundsicherungsbezug nur bei 10 % liegt. Bereits die Grundsicherungsquote aller zuletzt  
226 selbstständig Gewesener - einschließlich der obligatorisch Altersgesicherten - liegt mit 3,7 %  
227 sehr viel höher als die Quote derjenigen, die zuletzt abhängig beschäftigt waren (2,2 %). Noch  
228 einmal deutlich höher liegen die Grundsicherungsquoten der meist nicht obligatorisch  
229 abgesicherten sonstigen Freiberufler (7,9 %) und Gewerbetreibenden (6,2 %) (vgl. BMAS  
230 2015: 102f. und Bundestag 2015: 56g.). Die Pflicht zur Altersvorsorge schützt daher nicht nur  
231 die Einzelnen, sondern auch die Gemeinschaft der Steuerzahler.

**Alle nicht bereits gesetzlich verpflichtet abgesicherten Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen ist notwendig und anderen Optionen unbedingt vorzuziehen.**

232 Vor diesem Hintergrund notwendig und vorzugswürdig erscheint die Einbeziehung aller  
233 Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung, soweit keine obligatorische  
234 Absicherung in einem der anderen gesetzlichen Systeme besteht. Anderenfalls ist damit zu  
235 rechnen, dass die - häufig unfreiwillige und doch stets zu Wettbewerbsverzerrungen führende  
236 - fehlende oder ungenügende Vorsorge vieler Selbstständiger im Alter auf Kosten der  
237 Steuerzahler ausgeglichen werden muss. Abzulehnen ist hingegen der Gedanke einer  
238 maximalen Wahlfreiheit, die sowohl die Vorsorgeform als auch deren Umfang umfassen soll.<sup>3</sup>

### 239 **Besteuerung von Renten – rechtskonform und praktikabler ausgestalten**

240 Mit Urteil vom 6. März 2002 hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) entschieden, dass  
241 gesetzliche Renten und Pensionen grundsätzlich gleichförmig zu besteuern sind. Der  
242 Gesetzgeber wurde verpflichtet, die Besteuerung entsprechend zu vereinheitlichen. Dabei darf  
243 es aber im Einzelfall zu keiner zweifachen Besteuerung kommen. Der Gesetzgeber hat mit dem  
244 Alterseinkünftegesetz 2004 beschlossen, dass künftig die gesetzlichen Renten voll besteuert

---

<sup>3</sup> Vgl. z.B. Antrag der Abgeordneten Johannes Vogel (Olpe), Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP Fairness für Selbstständige – Statusfeststellungsverfahren reformieren, Altersvorsorge ermöglichen, Kranken- und Arbeitslosenversicherung öffnen, BT-Drucks. 19/15232; vgl auch Frankfurter Allgemeine Zeitung, Streit um Rentenpflicht für Selbstständige, Meldung vom 9.12.2020, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/warum-hubertus-heils-rentenpflicht-vorschlag-fuer-kritik-sorgt-17092355.html>.



245 und die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe steuerfrei sein sollen –  
246 die sogenannte nachgelagerte Besteuerung. Der Übergangszeitraum bis zur vollen Steuerpflicht  
247 der Renten erstreckt sich bis 2040, während die Beiträge ab 2025 voll steuerfrei sind.

248 Die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung hat das BVerfG in verschiedenen Urteilen  
249 als grundsätzlich verfassungskonform bewertet. Dabei darf der Gesetzgeber aufgrund der  
250 Vielzahl von Betroffenen grob typisierend vorgehen. Aber selbst wenn in diesem Übergang  
251 eine grob typisierende Betrachtung zur Verwaltungsvereinfachung verfassungsgemäß ist, so ist  
252 die zweifache Besteuerung auf individueller Ebene in jedem Einzelfall untersagt. Mit zwei  
253 Urteilen (X R 33/19 und X R 20/19) vom 19. Mai 2021 und der Begründung (zu X R 33/19)  
254 vom 31. Mai 2021 hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun festgelegt, wie die zweifache  
255 Besteuerung exakt zu ermitteln ist, und alle noch strittigen Fragen ausgeräumt. Gleichzeitig hat  
256 er damit der Politik den faktischen Auftrag erteilt, den Übergang anders zu gestalten. Zwar  
257 ergab die Berechnung des BFH in den vorliegenden Fällen keine zweifache Besteuerung, dies  
258 „zeichnet sich allerdings für spätere Rentnerjahrgänge, für die der Rentenfreibetrag nach der  
259 gesetzlichen Übergangsregelung immer weiter abgeschmolzen wird, ab.“ (Pressemitteilung des  
260 BFH vom 31. Mai 2021 – Nummer 019/21). Nach Auffassung des X. Senats droht also künftig  
261 in vielen Fällen eine zweifache Besteuerung, was letztlich die Grenzen des noch im Rahmen  
262 der verfassungsrechtlich zulässigen Typisierung liegenden Ausmaßes überschreiten dürfte.

263 Aus Sicht des DSGT ist die Umstellung auf die nachgelagerte Besteuerung sinnvoll und  
264 finanziell zum Vorteil der Versicherten. Das Urteil des BFH, an diesem Pfad festzuhalten, aber  
265 zweifache Besteuerung konsequent zu verhindern, wird vor diesem Hintergrund vom DSGT  
266 begrüßt.

267 Aus Sicht des DSGT muss der Bundestag schnellstens Konsequenzen aus dem Urteil des BFH  
268 vom 19. Mai 2021 ziehen und den Übergang neu gestalten. Da gemäß der Rechtsprechung des  
269 BFH nur der Rentenfreibetrag als steuerfreier Zufluss zu werten ist, dürfte zweifache  
270 Besteuerung künftig regelmäßig auftreten. Bei Rentenbeginn im Jahre 2040 steht kein  
271 Rentenfreibetrag mehr zur Verfügung, so dass eine zweifache Besteuerung ohne vertiefende  
272 Betrachtung vorliegt, sobald mindestens ein Beitrag vor dem Jahr 2025 entrichtet wurde. Dies  
273 dürfte auf den Rentenjahrgang 2040 ganz überwiegend zutreffen. Die zweifache Besteuerung

**Der Rentenfreibetrag ist anzuheben, um eine sogenannte doppelte Besteuerung bei der Mehrheit der Versicherten zu verhindern. Maßstab dafür muss nach den Berechnungsvorschriften des BFH ein unverheirateter Mann sein, bei dem typisierend von 45 Beitragsjahren ausgegangen werde sollte.**

274 als „Regelfall“ wird aber nicht erst ab Rentenzugang 2040 festzustellen sein, sondern bereits in  
275 den Jahren um etwa 2030 herum auftreten.

276 Der DSGT sieht daher die Politik in der Pflicht, unverzüglich die Umgestaltung des Übergangs  
277 entsprechend neu auszugestalten. Ziel muss sein, den Rahmen so zu stecken, dass eine  
278 zweifache Besteuerung höchstens als Ausnahmefall auftritt und nicht hunderttausende oder gar

279 Millionen Versicherte und die Finanzämter gezwungen sind, dies in jedem Einzelfall im Detail  
280 und aufwändig zu klären. Maßstab für den künftigen Rentenfreibetrag muss nach dem BFH-  
281 Urteil der unverheiratete Mann sein. Denn aufgrund dessen statistisch geringerer  
282 Lebenserwartung und ohne nachfolgende Witwen-/Witwerrente hat er über den relativ kurzen  
283 Rentenbezug nur einen geringen steuerfreien Zufluss zu erwarten. Auf diesen so ermittelten  
284 Rentenfreibetrag sollte es zusätzlich einen Zuschlag geben, um Beiträgen Rechnung zu tragen,  
285 die ohne Arbeitgeberbeteiligung gezahlt wurden. Dies sind insbesondere Beiträge zum  
286 Rückkauf von Abschlägen aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder durch vorzeitigen  
287 Rentenbeginn, freiwillige Beiträge sowie Beiträge von Selbstständigen. Der Weg hierfür sollte  
288 jetzt unverzüglich beschritten werden, damit schnellstmöglich eine rechtssichere Umstellung  
289 erreicht werden kann.

290 Mit der nachgelagerten Besteuerung der Renten ist aus Sicht des DSGT die Frage zu lösen, wie  
291 die Steuerzahlung durch die einzelnen Rentnerinnen und Rentner erleichtert werden kann.  
292 Diese müssen von sich aus die Steuerfrage im Blick haben und sich proaktiv darum kümmern.  
293 Dazu gehören auch unterjährige Abschlagszahlungen, die Pflicht zur Abgabe einer  
294 Einkommensteuererklärung, aber auch, dass sie über die Rentenerhöhungen während des  
295 Rentenbezugs schleichend der Steuerpflicht unterfallen. Viele Rentnerinnen und Rentner  
296 fühlen sich oder sind tatsächlich damit überfordert.

297 Denkbar sind vorausgefüllte Formulare, in denen die dem Finanzamt vorliegenden Daten  
298 bereits eingetragen sind. Auch wenn dies hilft, so verbleiben doch wesentliche Verpflichtungen  
299 bei den Rentnerinnen und Rentnern. Dies birgt außerdem die Gefahr, dass das Formular  
300 unverändert eingereicht und damit zu hohe Steuern entrichtet werden, abziehbare  
301 Aufwendungen wie Gewerkschaftsbeitrag, Spenden oder für haushaltsnahe Dienstleistungen  
302 nicht angegeben werden.

**Besteuerung der Renten vereinfachen. Ein Quellenabzugsverfahren direkt beim Rententräger einzuführen, sollte eingehend geprüft werden.**

303 Aus Sicht des DSGT wäre ein Steuerabzug über den Rententräger ein zielführendes Instrument.  
304 Da im Alter Einkünfte häufig von verschiedenen Rententrägern bezogen werden, wäre dabei  
305 die größte Herausforderung, den angemessenen Steuersatz zu ermitteln. Dies wäre durch einen  
306 beidseitigen Datenaustausch mit den Finanzämtern möglich. Da ein solcher Austausch  
307 grundsätzlich bereits im Zuge der Grundrente aufgebaut wird, erscheint der hierfür  
308 erforderliche Mehraufwand sehr begrenzt. Der Vorteil läge darin, dass die Steuerzahlungen  
309 unmittelbar durch den Rententräger und monatlich erfolgen. Ein solcher Ansatz sollte ernsthaft  
310 diskutiert werden, insbesondere müssten aber Aspekte des Datenschutzes oder der  
311 Freiwilligkeit des Verfahrens geprüft werden.

### 312 **Bereits laufende Renten wegen Erwerbsminderung verbessern**

313 Mit dem Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (BGBl. I 2000  
314 S. 1827) wurde das Rentenrecht bei verminderter Erwerbsfähigkeit zum 1. Januar 2002

315 grundsätzlich abgeändert. Der Zugang zu diesen Renten wurde deutlich verschärft. Die Rente  
316 bei Berufsunfähigkeit wurde für ab 2.1.1961 Geborene ganz abgeschafft. Eine  
317 Erwerbsminderung liegt nunmehr erst vor, wenn das Leistungsvermögen auf unter 6 Stunden  
318 täglich abgesunken ist, statt zuvor auf Untervollschichtigkeit. Auch spielt das mit den  
319 Leistungseinschränkungen am Arbeitsmarkt konkret erzielbare Einkommen keine Rolle mehr.

320 Ein weiterer zentraler Baustein der Reform 2000 war die Einführung von Abschlägen bei einem  
321 Rentenbeginn vor dem 63. Lebensjahr und einer um 3,33 Jahre auf das vollendete 60.  
322 Lebensjahr verlängerten Zurechnungszeit. Die verlängerte Zurechnungszeit sollte die  
323 eingeführten Abschläge ausgleichen. Da die Abschläge sich aber auf den gesamten  
324 Rentenanspruch beziehen, überwog die Rentenkürzung durch die Abschläge von bis zu 10,8  
325 Prozent die Rentenerhöhung durch die verlängerte Zurechnungszeit. Der Verlust war umso  
326 größer, je älter die Person zum Zeitpunkt der Erwerbsminderung war, und erreichte mit dem  
327 60. Lebensjahr die maximale Minderung von 10,8 Prozent. In der Folge und zusammen mit  
328 weiteren Rechtsänderungen sanken die nominalen Zahlbeträge neuer EM-Renten in den 2000er  
329 Jahren mit jedem Jahr. Die Rentenhöhe deckte immer häufiger nicht einmal mehr das  
330 Existenzminimum. Bezogen im Jahr 2003 nur jede/jeder 25. Mann oder Frau ergänzend  
331 Leistungen der Grundsicherung, war dieser Anteil bis 2014 auf jeden sechsten Mann und jede  
332 achte Frau auf fast das Vierfache gestiegen.

333 Vor diesem Hintergrund und nach erfolglosen Klagen gegen die Abschläge führte die  
334 anhaltende politische Debatte schließlich ab dem Jahr 2014 zu Verbesserungen. Mit dem Gesetz  
335 über Leistungsverbesserungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung von 2014 wurde die  
336 Zurechnungszeit auf das 62. Lebensjahr angehoben. Mit dem EM-  
337 Leistungsverbesserungsgesetz von 2017 sollte die Zurechnungszeit von 2018 bis 2024  
338 schrittweise auf das 65. Lebensjahr angehoben werden. Mit dem RV-Leistungsverbesserungs-  
339 und Stabilisierungsgesetz von 2018 wurde die Zurechnungszeit ab 2019 auf die  
340 Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 8 Monaten angehoben und steigt bis 2031 schrittweise mit  
341 dieser auf das 67. Lebensjahr. Die verlängerte Zurechnungszeit galt jeweils nur für die danach  
342 neu hinzugekommenen Erwerbsminderungsrenten.

**Die verlängerte Zurechnungszeit ist analog und pauschalierend auf bereits bei Gesetzesänderung laufende Renten wegen Erwerbsminderung zu übertragen.**

343 Der DSGT begrüßt und unterstützt diese Leistungsverbesserungen ausdrücklich. Die Wirkung  
344 ist bereits sichtbar, die neuen Erwerbsminderungsrenten fallen deutlich höher aus als noch im  
345 Jahr 2013. Aber leider galten die Verbesserungen nie für bereits laufende Renten wegen  
346 Erwerbsminderung (der sogenannte Bestand). Daher stocken noch immer knapp 15 Prozent der  
347 erwerbsgeminderten Rentnerinnen und Rentner ihre Erwerbsminderungsrente mit der  
348 Grundsicherung auf. Auch wenn dieser Anteil dank der Verbesserungen nicht mehr ansteigt,  
349 stagniert er auf diesem Niveau. Aus Sicht des DSGT macht dieser Umstand deutlich, dass es  
350 jetzt darum gehen muss, die Verbesserungen analog auf den Bestand anzuwenden. Um den  
351 Verwaltungsaufwand gering zu halten, sollte pauschalierend vorgegangen werden. Eine

352 „Neuberechnung“ kann nicht wünschenswert sein. Einerseits dürfte der Verwaltungsaufwand  
353 immens sein. Zum anderen kann aus rechtssystematischen Gründen eine Neuberechnung nur  
354 unter dem gesamten aktuellen Recht erfolgen und nicht auf einen Aspekt beschränkt bleiben.  
355 Dies könnte dann aber im Einzelfalle sogar zu Verlusten führen. Daher spricht sich der DSGT  
356 für einen pauschalierten Zuschlag auf die Erwerbsminderungsrenten aus. Dieser muss sich  
357 mindestens auf die ab 2002 und vor 2019 neu begonnen und heute noch laufenden Renten  
358 erstrecken.

359 Mit der Abschaffung der Berufsunfähigkeitsrente und der Einführung der abstrakten  
360 Betrachtungsweise in Form teilweiser oder voller Erwerbsminderung ist eine Sicherungslücke  
361 geschaffen worden, die landläufig mit dem Satz „Zu krank zum Arbeiten, aber zu gesund für  
362 die Rente“ ganz treffend umschrieben wird. Diese Lücke wächst vor dem Hintergrund  
363 angehobener und weiter steigender Altersgrenzen bei der Rente weiter an. Auch andere  
364 sozialstaatliche Angebote eines abgesicherten Übergangs wurden gestrichen. Hinzu kommt,  
365 dass Anforderungen an die Beschäftigten tendenziell steigen und einfache als  
366 „Schonarbeitsplatz“ nutzbare Tätigkeiten abgeschafft oder ausgelagert werden. Im Ergebnis  
367 verlieren viele gesundheitlich beeinträchtigte Personen ihren Arbeitsplatz und sind nach  
368 Auslaufen von Kranken- und Arbeitslosengeld regelmäßig auf ALG II angewiesen. Damit  
369 verbunden ist der Verlust des Lebensstandards bis hin zur Verarmung. Fatal ist, dass die  
370 Betroffenen ihre Situation in aller Regel bis zur Altersrente nicht mehr ändern können, so dass  
371 sich ihre prekäre ökonomische Situation oftmals im Rentenalter unverändert fortsetzt und viele  
372 dauerhaft auf Fürsorgeleistungen angewiesen bleiben. Dabei steigt die Zahl der Betroffenen ab

**Die Zugangsbedingungen zur Erwerbsminderungsrente sind deutlich zu erleichtern.**

373 dem 50. Lebensjahr stark an. Den Betroffenen droht mithin über Jahrzehnte hinweg ein  
374 unzureichendes Einkommen bis hin zu Armut und Fürsorgebezug.

375 Aus Sicht des DSGT ist dieses sozialpolitische Regelungsdefizit inakzeptabel. Die hier  
376 klaffende Sicherungslücke muss geschlossen werden. Bei der Betrachtung der  
377 Erwerbsfähigkeit sind die mit den vorliegenden sozialmedizinischen Einschränkungen  
378 realisierbaren Chancen auf einen Arbeitsplatz am konkreten Arbeitsmarkt und das dabei  
379 erzielbare Einkommen zu berücksichtigen. Es sollte berücksichtigt werden, ob die zuletzt  
380 ausgeübte Tätigkeit noch vollschichtig ausgeübt werden kann.

### 381 **Mehr Gestaltungsmöglichkeiten beim Übergang vom Arbeitsleben in die Rente schaffen**

382 Die Frage, wie die Zukunft der gesetzlichen Rentenversicherung aussehen sollte, ist wie die  
383 bisherige Absicherung für das Alter modernisiert werden und den veränderten  
384 Lebensverhältnissen, Bedürfnissen und Erwartungen der einzelnen Versicherten und den  
385 gesamtgesellschaftlichen Veränderungen angepasst werden kann. Es gilt, das Vertrauen der  
386 Menschen in ein bewährtes Alterssicherungssystem, das grundsätzlich nicht zur Disposition zu

**Früheren Rentenbeginn und längeres Arbeiten leichter als bisher ermöglichen.**

387 stellen ist, zu stärken, es aber nicht wie ein stets vorhandenes Rundumsorglos-Paket  
388 festzuschreiben, das gegen Beitragszahlung passiv konsumiert wird. Die GRV sollte in noch  
389 viel umfangreichem Maße als bisher ein aktivierendes und flexibles System sein.

390 Ein Schritt in diese Richtung ist mehr Freiheit beim Renteneintrittsalter, und zwar in beide  
391 Richtungen „nach unten“ und „nach oben“. Es entspricht den modernen Lebensentwürfen eines  
392 Teils der jungen Generation eher, das Leben nicht nur von Erwerbsarbeit beherrschen zu lassen.  
393 Diese Menschen wollen durchaus früher in Teilrente gehen oder einfach den Rentenbeginn  
394 flexibel gestalten können. Deshalb sollte nicht nur negativ vom Nachteil hinzunehmender  
395 „Abschläge“ die Rede sein, wenn die Grundentscheidung für einen früheren Renteneintritt doch  
396 eine positive ist. Der vorzeitige Rentenbeginn muss auch tatsächlich realisierbar sein und darf  
397 nicht nur eine Option für Besserverdienende sein. Ein Teil der älteren Generation will (und  
398 kann) lieber länger erwerbstätig bleiben. Das sollte ihnen ein flexibles System ermöglichen,  
399 ohne dass ihnen vorgehalten wird, sie nähmen Jüngeren die Arbeitsplätze weg, seien zu teuer  
400 und zu oft krank. Diese gegenseitigen Vorurteile der Generationen müssen abgebaut werden.  
401 Gerade mit Blick darauf, individuell länger und über die Regelaltersgrenze hinaus zu arbeiten  
402 besteht arbeitsrechtlicher Handlungsbedarf. Ansprüche auf Weiterbeschäftigung sind hier ein  
403 Baustein, um den Beschäftigten mehr Spielräume einzuräumen. Nicht zur Debatte steht dabei,  
404 den Kündigungsschutz für ältere Beschäftigte zu senken oder gar abzuschaffen. Dies gilt  
405 unabhängig von der eigenständigen und sozialpolitisch sehr umstrittenen Debatte zur  
406 Anhebung des gesetzlichen Rentenalters, zu der sich der DSGT an dieser Stelle nicht äußert.

**Für Versicherte zusätzliche Beiträge, über die Pflichtbeiträge und bestehende Regelungen hinaus, ermöglichen.**

407 Eine flexible und damit moderne DRV verlangt nach mehr Eigengestaltung und Beteiligung  
408 der Versicherten an ihrer Versicherung etwa durch Einzahlungsmöglichkeiten über die  
409 Pflichtversicherung hinaus, und dies mit dem Ziel der Übernahme von Selbstverantwortung.  
410 Die Motivation zum freiwilligen Aufbau einer besseren Altersversorgung im gesetzlichen  
411 System sollte gefördert werden, vor allem in Hinblick auf die als gescheitert zu bezeichnende  
412 Riester-Rente und die unabwiesbare Notwendigkeit zusätzlicher Absicherung. Ganz kühn wäre  
413 sogar zu denken an eine eigene Rentenversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung,  
414 die gesondert abgesichert und verwaltet wird. Ein konkreter Schritt wäre, die bestehenden sehr  
415 begrenzten Möglichkeiten, zusätzliche Beiträge zu zahlen (§207 SGB VI für  
416 Ausbildungszeiten, § 187 a SGB VI Rückkauf von Abschlägen), zu systematisieren und  
417 auszuweiten.

418 Hierbei hält der DSGT es für erforderlich, Flexibilität mit Verbindlichkeit zu verknüpfen.  
419 Dadurch soll verhindert werden, dass die Rentenversicherung von Kapitalanlegern zur  
420 Erwirtschaftung von Rendite zweckentfremdet wird, indem sie in „guten Renditezeiten“ in die  
421 gesetzliche RV ein- und in „schlechten Zeiten“ wieder aussteigen. Das ist den  
422 Versicherungspflichtigen nicht möglich und sie müssten letztlich „die Zeche zahlen“.

423 Eine im hier vorgestellten Sinne flexibilisierte Rentenversicherung machte übrigens die  
424 Institution DRV zukunftssicher.

425 Es wird für die notwendig erachtete Verbesserung des eher schlechten Images der DRV von  
426 erheblicher Bedeutung sein, die Menschen umfassend und verständlich zu informieren, zu  
427 sensibilisieren, sie zu beteiligen und ihnen schon in jungen Jahren den Wert der so  
428 traditionsreichen wie sicheren gesetzlichen Altersvorsorge zu vermitteln. Und das ist nicht nur  
429 Aufgabe der Deutschen Rentenversicherung Bund. In diesen Kontext gehört, junge Menschen  
430 davon zu überzeugen, dass sie sich frühzeitigst mit ihrer Alterssicherung beschäftigen und nicht  
431 erst kurz vor dem Renteneintritt. Sie müssen die Möglichkeit haben und diese auch kennen,  
432 sowie durch Einzahlungen und durch Planung von flexiblen Renten- und Arbeitszeitmodellen  
433 im Alter finanziell gut oder zumindest auskömmlich versorgt zu sein.

#### 434 **Pflegepunkte bei Rentenbezug gewähren**

435 Mit Einführung der „Flexi-Rente“ wurden die Regelungen für den Hinzuverdienst deutlich  
436 verändert. Es erfolgt seither eine kalenderjährliche anstatt einer monatlichen  
437 Betrachtungsweise. Der Hinzuverdienst wird stufenlos angerechnet. Mit dem Flexirentengesetz  
438 wurde es ermöglicht, ohne Hinzuverdienst frei zwischen einer Teilrente zwischen 10 und 99  
439 Prozent zu wählen, sofern die Hinzuverdienstregeln eingehalten werden. Geändert wurde auch  
440 die Rentenversicherungspflicht für Personen, die eine volle Altersrente beziehen. Vor der  
441 Regelaltersgrenze besteht seither stets Rentenversicherungspflicht, auch wenn eine volle Rente  
442 bezogen wird. Dies gilt ebenso für Personen, die neben ihrer Rente ehrenamtlich eine Person  
443 pflegen. Ab der Regelaltersgrenze besteht neben einer vollen Altersrente weiterhin keine  
444 Versicherungspflicht. Allerdings können Beschäftigte freiwillig in die Pflichtversicherung  
445 wechseln. Dies gilt nicht für Pflegepersonen. Pflegepersonen können Pflegepunkte nach der  
446 Regelaltersgrenze daher nur erhalten, wenn sie keine volle Rente mehr beziehen. Seit dem  
447 Flexirentengesetz ist dies möglich, indem eine 99 Prozent-Teilrente gewählt wird. Je nach

**Pflegepunkte nach der Regelaltersgrenze und unabhängig von der Vollrente gutschreiben.**

448 Rentenhöhe und Pflegegraden lohnt sich dies unterschiedlich schnell, doch in der Regel schon  
449 nach zwei bis drei Jahren.

450 Nachzubessern ist aus Sicht des DSGT vor diesem Hintergrund die Situation für pflegende  
451 Rentnerinnen und Rentner, die die Regelaltersgrenze erreicht haben und wegen einer vollen  
452 Altersrente nach § 5 Abs. 4 S.1 Nr. 1 SGB VI versicherungsfrei werden. Durch die  
453 Versicherungsfreiheit besteht für die Pflegekassen keine Pflicht mehr, Beiträge für die Pflege  
454 zur gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen. Über die Hilfslösung der Flexirente ist eine  
455 Teilrente in Höhe von 99% in Anspruch zu nehmen, damit keine Versicherungsfreiheit eintritt.  
456 Hierüber sind die Rentnerinnen und Rentner zu informieren. Diese Regelung ist oft nicht  
457 bekannt bzw. stößt bei den Rentnerinnen und Rentnern auf Unverständnis. Es ist schwer zu  
458 vermitteln, dass es von Vorteil sein soll, auf einen Teil der Rente zu verzichten, um diese zu

459 erhöhen. Außerdem ist nicht in jedem Fall gewährleistet, dass diese Regelung tatsächlich von  
460 Vorteil ist. Beispielsweise ergibt sich ein Vorteil nicht, wenn die zu pflegende Person in einen  
461 niedrigen Pflegegrad eingestuft und/oder die Rente sehr hoch ist. Das heißt, es ist mit sehr viel  
462 Beratungsaufwand verbunden, um hier die richtige Entscheidung zu treffen.

463 Die Pflege von Angehörigen sollte stets bei der Rente honoriert werden, auch wenn die  
464 pflegende Person die Regelaltersgrenze bereits erreicht hat und eine volle Rente bezieht. Der  
465 Umweg über die Inanspruchnahme einer Teilrente ist abzuschaffen, denn er führt aus den  
466 genannten Gründen zu Ungerechtigkeiten.

## 467 **Literatur**

468 BMAS (2015): Alterssicherung in Deutschland 2015 (ASID 2015), BMAS/TNS Infratest Sozialforschung,  
469 Forschungsbericht 474/Z, Januar 2017, S. 102 f;

470 Bonin/Krause-Pilatus/Rinne (2020): Selbstständige Erwerbstätigkeit in Deutschland (Aktualisierung 2020).  
471 BMAS, Forschungsbericht 545, April 2020, S. 46 f.

472 Brenke (2016): Die allermeisten Selbständigen betreiben Altersvorsorge oder haben Vermögen. DIW (Hrsg.)  
473 Wochenbericht Nr. 45/2016 vom 9.11.2016.

474 Bundestag (2015): Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage der Abgeordneten Sabine Zimmermann  
475 (Zwickau), Herbert Behrens, Matthias W. Birkwald, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE,  
476 BT-Drucks. 18/10762, S. 56 f zu Fragen 119 bis 121.

477

---

478 **Deutscher Sozialgerichtstag e.V.** [geschaeftsstelle@sozialgerichtstag.de](mailto:geschaeftsstelle@sozialgerichtstag.de) oder  
479 [geschaeftsfuehrerin@sozialgerichtstag.de](mailto:geschaeftsfuehrerin@sozialgerichtstag.de); [www.sozialgerichtstag.de](http://www.sozialgerichtstag.de).